

# **Gemeinde Nordwestuckermark**

## **2. Änderung des Flächennutzungsplans Schapow**

Begründung  
mit Umweltbericht



## Begründung

### 2. Änderung des Flächennutzungsplans Schapow, Gemarkung Schapow

**Bearbeitungsstand: Entwurf, März 2026**

---

**Auftraggeber:**

SUNCATCHER Schapow GmbH & Co. KG

Lennéstraße 5

10785 Berlin

In Zusammenarbeit mit der Gemeinde Nordwestuckermark

**Auftragnehmer:**

BORNHOLDT Ingenieure GmbH

Niederlassung Potsdam

Gutenbergstraße 63

14467 Potsdam

Tel.: 0331/7409142

Fax: 0331/7409144

E-Mail: [info@bornholdt-potsdam.de](mailto:info@bornholdt-potsdam.de)

Hauptsitz

Klaus-Groth-Weg 28

25767 Albersdorf

Tel.: 04835/9706-0

Fax: 04835/9706-32

[info@bornholdt-gmbh.de](mailto:info@bornholdt-gmbh.de)

Dipl.-Ing. Bärbel Bornholdt – Stadt- und Regionalplanung

Dipl.-Ing. Jan Bornholdt – Landschaftsplanung

M.Sc. Hans Konschake – Stadt- und Regionalplanung

Dipl.-Geoökologe Simon Wohlfahrt – Landschafts- und Umweltplanung

# Inhaltsverzeichnis

|                                                                                                                   |    |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| 1 ALLGEMEINE GRUNDLAGEN .....                                                                                     | 6  |
| 1.1 Rechtsgrundlagen.....                                                                                         | 6  |
| 1.2 Anlass und Planungserfordernis.....                                                                           | 7  |
| 1.3 Plangebiet .....                                                                                              | 7  |
| 1.4 Verfahren.....                                                                                                | 7  |
| 1.5 Planungsbindungen .....                                                                                       | 8  |
| 1.5.1 Landesplanung.....                                                                                          | 8  |
| 1.5.2 Regionalplanung.....                                                                                        | 9  |
| 1.5.3 Landschaftsprogramm.....                                                                                    | 10 |
| 1.5.4 Landschaftsrahmenplan.....                                                                                  | 10 |
| 1.5.5 Denkmalschutz und Archäologie .....                                                                         | 10 |
| 2 ÖRTLICHE GRUNDLAGEN.....                                                                                        | 12 |
| 2.1 Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplans.....                                                         | 12 |
| 2.2 Landschaftsplan .....                                                                                         | 13 |
| 2.3 Potenzialanalyse / Antragsbewertung.....                                                                      | 13 |
| 2.4 Kriterienkatalog zur Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen in der<br>Gemeinde Nordwestuckermark..... | 13 |
| 2.5 Freiflächen-Photovoltaikanlagen in den weiteren Ortsteilen.....                                               | 14 |
| 3 INHALT DER FLÄCHENNUTZUNGSPLANUNG .....                                                                         | 15 |
| 3.1 Ziele der Planänderungen .....                                                                                | 15 |
| 3.2 Sonderbauflächen (-gebiete) (§ 5 (2) Nr. 1 BauGB i. V. m. § 11 BauNVO).....                                   | 15 |
| 3.3 Verkehrliche Erschließung .....                                                                               | 15 |
| 3.4 Ver- und Entsorgung .....                                                                                     | 15 |
| 3.5 Immissionsschutz / Lärmschutz / Blendwirkung .....                                                            | 15 |
| 3.6 Brandschutz/Löschwasserversorgung.....                                                                        | 16 |
| 3.7 Ausgleichsflächen (§ 5 (2) Nr. 10 BauGB).....                                                                 | 16 |
| 3.8 Nachrichtliche Übernahmen (§ 5 (4) BauGB) .....                                                               | 17 |
| UMWELTBERICHT .....                                                                                               | 18 |
| 4 ALLGEMEINVERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG .....                                                                    | 19 |
| 5 EINLEITUNG .....                                                                                                | 20 |
| 5.1 Anlass und Aufgabenstellung .....                                                                             | 20 |
| 5.2 Kurzdarstellung des Inhalts, Ziele und Darstellungen der Bauleitplanung.....                                  | 20 |

|                                                                                                         |    |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| 5.3 Für die Umweltprüfung relevante Fachgesetze und Fachpläne .....                                     | 21 |
| 5.3.1 Baugesetzbuch (BauGB) .....                                                                       | 21 |
| 5.3.2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) .....                                                          | 21 |
| 6 BESTANDSAUFNAHME DES DERZEITIGEN UMWELTZUSTANDS UND<br>ENTWICKLUNG BEI DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG ..... | 24 |
| 6.1 Auswirkungen auf Schutzgebiete und -objekte .....                                                   | 28 |
| 6.1.1 Schutzgebiete .....                                                                               | 28 |
| 6.1.2 Geschützte Biotop und weitere geschützte Landschaftselemente .....                                | 28 |
| 7 MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, VERRINGERUNG UND ZUM<br>AUSGLEICH NACHTEILIGER UMWELTAUSWIRKUNGEN .....     | 29 |
| 8 NICHTDURCHFÜHRUNG DER PLANUNG .....                                                                   | 30 |
| 9 ANDERWEITIGE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN .....                                                              | 30 |
| 10 ZUSÄTZLICHE ANGABEN .....                                                                            | 31 |
| 10.1 Technische Verfahren bei der Umweltprüfung / Kenntnisstand .....                                   | 31 |
| 10.2 Maßnahmen zur Überwachung / Monitoring .....                                                       | 31 |
| QUELLEN- UND LITERATURVERZEICHNIS .....                                                                 | 32 |

## **Abbildungsverzeichnis**

|                                                         |    |
|---------------------------------------------------------|----|
| Abbildung 1: Ausschnitt LEP HR.....                     | 8  |
| Abbildung 2: Ausschnitt integrierter Regionalplan ..... | 9  |
| Abbildung 3: Ausschnitt FNP mit Änderungsbereich.....   | 12 |

# 1 ALLGEMEINE GRUNDLAGEN

## 1.1 Rechtsgrundlagen

Der Flächennutzungsplan-Änderung liegen folgende Gesetze und Verordnungen zu Grunde:

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist.
- Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist.
- Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes v. 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist.
- Biotopschutzverordnung – Verordnung zu den gesetzlich geschützten Biotopen vom 7. August 2006 (GVBl.II/06, [Nr. 25], S.438) im Land Brandenburg
- Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 39]) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. September 2023 (GVBl.I/23, [Nr. 18]).
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist.
- Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz - BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl.I/13, [Nr. 3], S., ber. GVBl.I/13 [Nr. 21]) zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 9], S.11).
- Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz - BbgDSchG) vom 24. Mai 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 09], S. 215), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 9], S. 9) geändert worden ist.
- Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz zum Vollzug von § 40 des Bundesnaturschutzgesetzes – Gebietseigene Gehölze (Gehölzerlass Brandenburg) vom 15. Juli 2024 (ABl./24, [Nr. 31], S. 667).
- Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (Brandenburgische Kommunalverfassung - BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10]).
- Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR), Bekanntmachung vom 13. Mai 2019 (GVBl. II 2019, Nr. 35), in Kraft seit 1. Juli 2019.
- Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007) und die Änderung des Landesplanungsvertrages vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 235).
- Landschaftsprogramm Brandenburg von 2001, inklusive der Fortschreibung des Sachlichen Teilplans „Landschaftsbild“ vom 11.10.2022 und des Entwurfs Biotopverbund-Wildtierkorridore von 2016.
- Satzung über Integrierten Regionalplan Uckermark-Barnim, in Kraft seit 23. Oktober 2024 (ABl./24 , [Nr. 42], S. 1011)
- Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I - Nr. 3 vom 1. Februar 2013, Anlage 1 zu § 15 über u. a. das SPA-Gebiet Uckermärkische Seenlandschaft

## **1.2 Anlass und Planungserfordernis**

### Änderungsbeschluss

Die Gemeinde Nordwestuckermark hat am 30.05.2024 den Beschluss zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) Schapow, Gemarkung Schapow, gefasst.

### Anlass / Planungserfordernis

Anlass für die 2. Änderung des Flächennutzungsplans ist die geplante Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage (FF-PVA) im Außenbereich. Auf Antrag des Vorhabenträgers (SUNCATCHER Schapow GmbH & Co. KG) hat die Gemeinde Nordwestuckermark beschlossen, im Ortsteil Schapow einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan (vB-Plan) „Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage in der Gemarkung Schapow“ zur Realisierung der FF-PVA aufzustellen.

Da Bebauungspläne nach § 8 (2) Satz 1 BauGB aus dem FNP zu entwickeln sind, ist es notwendig für den vB-Plan der Gemeinde Nordwestuckermark in Schapow im Parallelverfahren den FNP nach § 8 (3) BauGB zu ändern. Der genehmigte FNP für Schapow, das bis zur Eingemeindung im Rahmen der Gebietsreform eine eigenständige Gemeinde war, datiert aus dem Jahre 2001.

Planungsziel ist es, die bisher dargestellten Flächen für Landwirtschaft gemäß § 11 BauNVO als ein sonstiges Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ auszuweisen. Ebenfalls vorgesehen ist die Darstellung von Ausgleichsflächen.

Der Flächenumfang zum Vorentwurf beträgt ca. 40,2 ha. Die eigentliche FF-PVA inklusive Einfriedung, sowie umgebende Hecken und Brachflächen wird den von der Gemeinde vorgegebenen Rahmen von 40 ha nicht überschreiten.

## **1.3 Plangebiet**

Das Plangebiet liegt südöstlich der Ortslage Schapow zu beiden Seiten des Torfwiesenweges. Die nördliche Grenze liegt in Höhe des Abzweigs des Torfwiesenweges Richtung Bollmannshof. Der Bereich westlich des Torfwiesenweges grenzt im Südwesten an den Talbereich der Quillow. Die Gesamtfläche umfasst ca. 41 ha.

Aktuell werden die zu überplanenden sowie die angrenzenden Flächen intensiv landwirtschaftlich genutzt. Der Torfwiesenweg wird zu beiden Seiten von Hecken und Baumreihen, teilw. mit Obstbäumen, begrenzt. Die Obstbaumpflanzungen sind als Kompensationsmaßnahmen umgesetzt worden.

## **1.4 Verfahren**

Der Flächennutzungsplan wird gem. § 8 (3) BauGB im Parallelverfahren zur Aufstellung des vB-Plans „Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage in der Gemarkung Schapow“ in der Gemeinde Nordwestuckermark geändert (2. Änderung).

## 1.5 Planungsbindungen

### 1.5.1 Landesplanung

Die Gemeinde Nordwestuckermark im Landkreis Uckermark ist 25.416 ha groß und weist eine Einwohnerzahl von 4.149 (Stand 31.12.2023) auf. Sie liegt in unmittelbarer Nähe westlich zum Mittelzentrum Prenzlau. Der Ortsteil Schapow liegt im zentralöstlichen Teil der Gemeinde nördlich der Landesstraße L 255.

Aus dem **Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg** (LEP HR, in Kraft getreten am 1. Juli 2019) ist ersichtlich, dass der westlichste Teil des Änderungsbereiches innerhalb eines „Vorranggebietes Freiraumverbund“ (Ziel 6.2. LEP HR) liegt. Es handelt sich hier um einen Abschnitt im Talbereich der Quillow. Diese Gebiete sind räumlich und in ihrer Funktionsfähigkeit zu sichern. Darüber hinaus legt der LEP HR in Ziel 6.2 fest: *„Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die den Freiraumverbund in Anspruch nehmen oder neu zerschneiden, sind ausgeschlossen, sofern sie die Funktionen des Freiraumverbundes oder seine Verbundstruktur beeinträchtigen.“*

Weitere Festlegungen werden für den Änderungsbereich nicht getroffen.

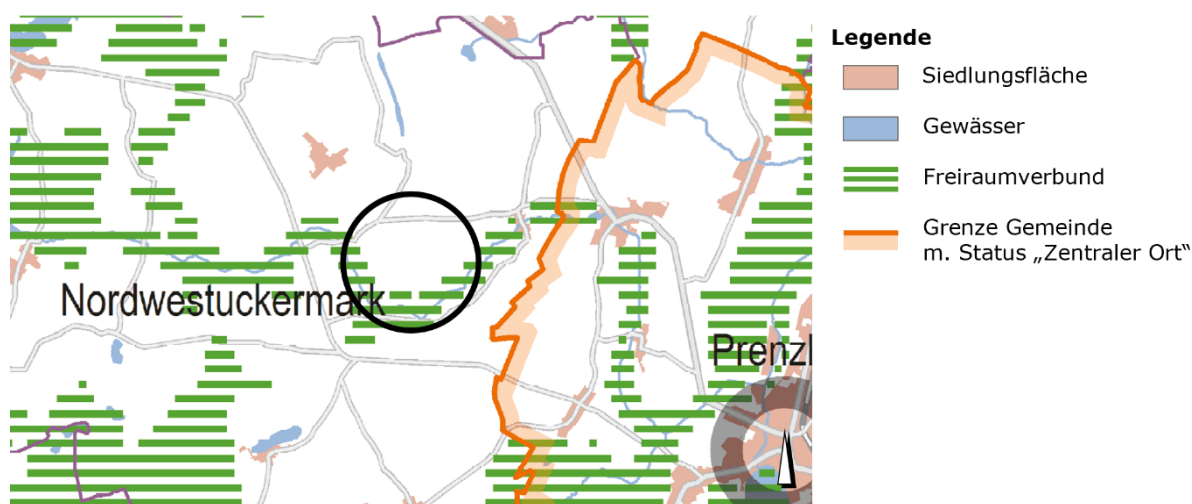


Abbildung 1: Ausschnitt LEP HR

Das **Landesentwicklungsprogramm 2007** (LEPro 2007) legt in § 2 (3) als Grundsatz der Raumordnung im ländlichen Raum die Erschließung und Entwicklung neuer Wirtschaftsfelder fest. Die zugehörige Begründung konstatiert eine Verschiebung der Bedeutung des ländlichen Raumes von der Nahrungsmittelproduktion u.a. zur Erzeugung regenerativer Energien.

§ 4 (2) definiert die Nutzung regenerativer Energien als eines der Handlungsfelder einer nachhaltigen und integrierten ländlichen Entwicklung.

§ 6 (1) fordert Sicherung und Entwicklung der Funktions- und Regenerationsfähigkeit der Naturgüter Boden, Wasser, Luft sowie Pflanzen- und Tierwelt. Außerdem soll den Anforderungen des Klimaschutzes Rechnung getragen werden.

### 1.5.2 Regionalplanung

Der **integrierte Regionalplan Uckermark-Barnim** der Regionalen Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim ist nach amtlicher Bekanntmachung (Amtsblatt Bbg. Nr. 42) am 23. Oktober 2024 in Kraft getreten und enthält somit rechtswirksame Ziele der Raumordnung.

Der integrierte Regionalplan übernimmt die Vorgaben des LEP HR hinsichtlich des Vorranggebietes Freiraumverbund (Ziel Z 6.1). Aufgrund des kleineren Maßstabs ist festzustellen, dass ca. 1858 m<sup>2</sup> des Änderungsbereiches innerhalb des Freiraumverbundes liegen. Dabei handelt es sich um Ackerflächen, die für die Funktion des Freiraumverbundes nicht von wesentlicher Bedeutung. Kein Teil der Fläche ist als Modulfläche vorgesehen; auf den Flächen sind Heckenpflanzungen und Krautsäume geplant, die das Plangebiet zur Quillow hin abschirmen. Daher wird davon ausgegangen, dass der Freiraumverbund an dieser Stelle durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt wird.

Im Bereich des Plangebiets trifft der Integrierte Regionalplan keine weiteren differenzierten Aussagen. Für die Teilregion Norduckermark werden jedoch unter dem Punkt „G 8.2 - Kulturlandschaftliche Handlungsräume mit besonderem Handlungsbedarf“ folgende Aussagen getroffen:

„Ein besonderer Handlungsbedarf in der Gestaltung und Entwicklung besteht in dem Kulturlandschaftlichen Handlungsraum Norduckermark. In den letzten Jahrzehnten erfolgte eine **Transformation von intensiv landwirtschaftlicher Nutzung hin zur Energieproduktionslandschaft** durch den Anbau von Energiepflanzen sowie die Errichtung von Windenergie- und Photovoltaik-Freiflächenanlagen, wobei sich u. a. das Bild der Kulturlandschaft rasant verändert hat. Mit hohen Windenergieanlagen und ihre Bündelung auf bestimmte Gebiete, die in den meisten Fällen als technisch vorgeprägt gelten, wird eine neue Dimension in die Kulturlandschaft der Region eingeführt. Das hat zur Folge, dass nicht nur Landnutzungskonflikte auftreten, sondern auch die Akzeptanz für Anlagen der Erneuerbaren Energien teilweise vermindert wird. Hier stehen die Akteure vor besonderen Herausforderungen. Somit sollte die Bedeutung der Norduckermark als Energielandschaft wertgeschätzt werden und **die Teilregion von der erneuerbaren Energieerzeugung wirtschaftlich und sozial profitieren**. Den Bewohnern sollte eine wirtschaftliche Teilhabe an der Erzeugung erneuerbarer Energie durch u. a. die Schaffung von Arbeitsplätzen und Möglichkeiten der finanziellen Beteiligung zugutekommen.“

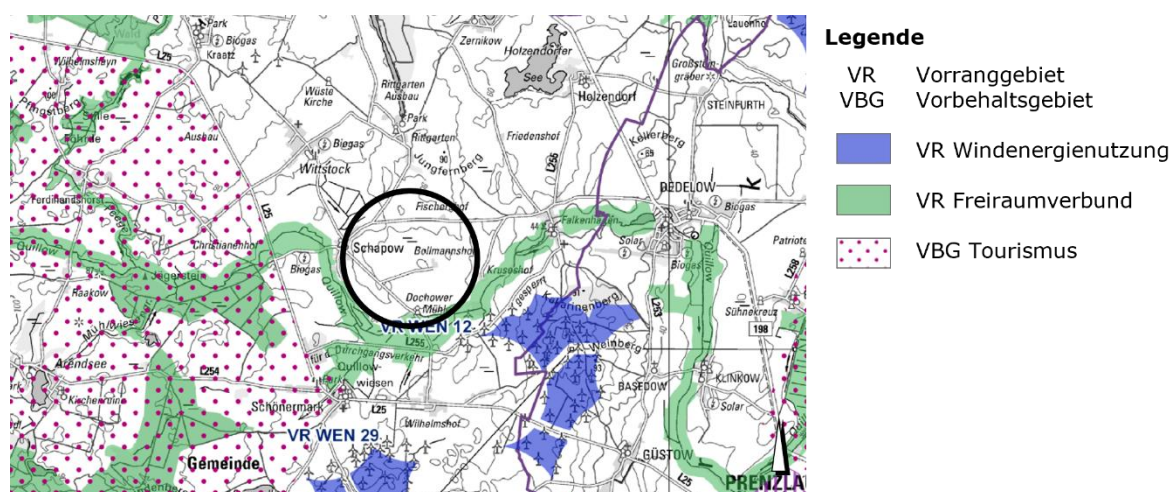


Abbildung 2: Ausschnitt integrierter Regionalplan

Außerdem hat die Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim ein **Regionales Energiekonzept Uckermark-Barnim 2021** aufgestellt.

Für das Plangebiet ergeben sich hier keine konkreten Festlegungen. Grundsätzlich wird von einem Vorrang für Dach- und Konversionsflächen gegenüber landwirtschaftlichen Flächen für Freiflächenanlagen ausgegangen. Dennoch wird sowohl ein hoher Zuwachs als auch eine deutlich bessere Nutzung der Fläche durch leistungsfähigere Module prognostiziert.

Zitat aus dem Kapitel 3.2.1, S. 57:

*„Insgesamt ist das theoretische Ausbaupotenzial für Photovoltaik-Anlagen, vor allem im Freiflächen-Segment, in der Planungsregion Uckermark-Barnim als groß einzustufen. Dies begründet sich nicht nur auf der technischen und wirtschaftlichen Attraktivität, sondern auch weil der Ausgleich zwischen Bevölkerung, Naturschutz; Bodennutzung und PV-Installation möglich ist. Allerdings stehen Nutzungskonkurrenzen sowie eine schwindende Akzeptanz dem entgegen.“*

### 1.5.3 Landschaftsprogramm

Das Landschaftsprogramm (LaPro) aus dem Jahr 2001 enthält Leitlinien, Entwicklungsziele, schutzgutbezogene Zielkonzepte und die Ziele für die naturräumlichen Regionen Brandenburgs. Im Jahr 2016 wurde das Landschaftsprogramm Brandenburg um das Kapitel „3.7 Biotopverbund“ erweitert, das als Entwurf vorliegt. Weiterhin wurde im Jahr 2022 die Fortschreibung des Landschaftsprogramms in Bezug auf das Landschaftsbild veröffentlicht.

Die für die Flächen des Plangebiets relevanten Aussagen finden sich in ausführlicher Form unter Kapitel 5.3 des Umweltberichts sowie im Grünordnungsplan (GOP) zum vB-Plan im Parallelverfahren gem. § 8 (3) BauGB.

### 1.5.4 Landschaftsrahmenplan

Landschaftsrahmenpläne (LRP) sind eine übergemeindliche Form der Landschaftsplanung, die gemäß § 9 und 10 BNatSchG durchzuführen sind und eine wichtige Grundlage vorsorgenden Handelns für Naturschutz und Landschaftspflege darstellen. Für den Landkreis Uckermark existiert bisher kein vollständiger Landschaftsrahmenplan.

Der Landschaftsrahmenplan Teilgebiet Prenzlau aus dem Jahre 1999 stellt die Ziele und Erfordernisse der regionalen Landschaftsplanung für einen Teil des Kreises Uckermark dar. Die Fortschreibung bzw. Neuaufstellung des gesamten LRP ist in Vorbereitung.

### 1.5.5 Denkmalschutz und Archäologie

Im Norden des Plangebiets findet sich das Bodendenkmal des Ortsteils Schapow (ID: 140633). Im Süden liegt in knapp 300 m Entfernung mit der Dochower Mühle (ID: 091130154) ein Baudenkmal.

Die untere Denkmalschutzbehörde gibt an:

*„Die Landschaft selbst ist durch ein mäßig bis sanft strukturiertes Relief mit einzelnen ehemaligen Standgewässern, guten bis sehr guten Böden sowie die Nähe zu einem regional bedeutsamen Fließgewässer (Quillow) gekennzeichnet.“*

Das Vorhabengebiet liegt also in einer siedlungstopographisch besonders günstigen Landschaft liegt, in welcher sich mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit bisher unbekannte Bodendenkmale befinden.

Um diesen Umständen Rechnung zu tragen, steht der Vorhabenträger im Austausch mit der unteren sowie der oberen Denkmalschutzbehörde. Es wurde beschlossen im Plangebiet

geomagnetische Untersuchung durchzuführen, um zu sehen, ob weiterführende denkmalenschutzrechtliche Untersuchungen notwendig werden.

## 2 ÖRTLICHE GRUNDLAGEN

### 2.1 Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplans

Der aktuell gültige FNP Schapow ist im Jahr 2001 genehmigt worden.

Die Vorhabenfläche selbst ist im bestehenden FNP als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Entlang des Torfwiesenweges sind bestehende und geplante Feldhecken dargestellt. Bodendenkmale und geschützte Biotope/Landschaftsbestandteile liegen in der Umgebung des Änderungsbereiches, sind aber nicht direkt betroffen. Die oberirdische Leitung, die den Planbereich im Südosten kreuzt, existiert nicht mehr.

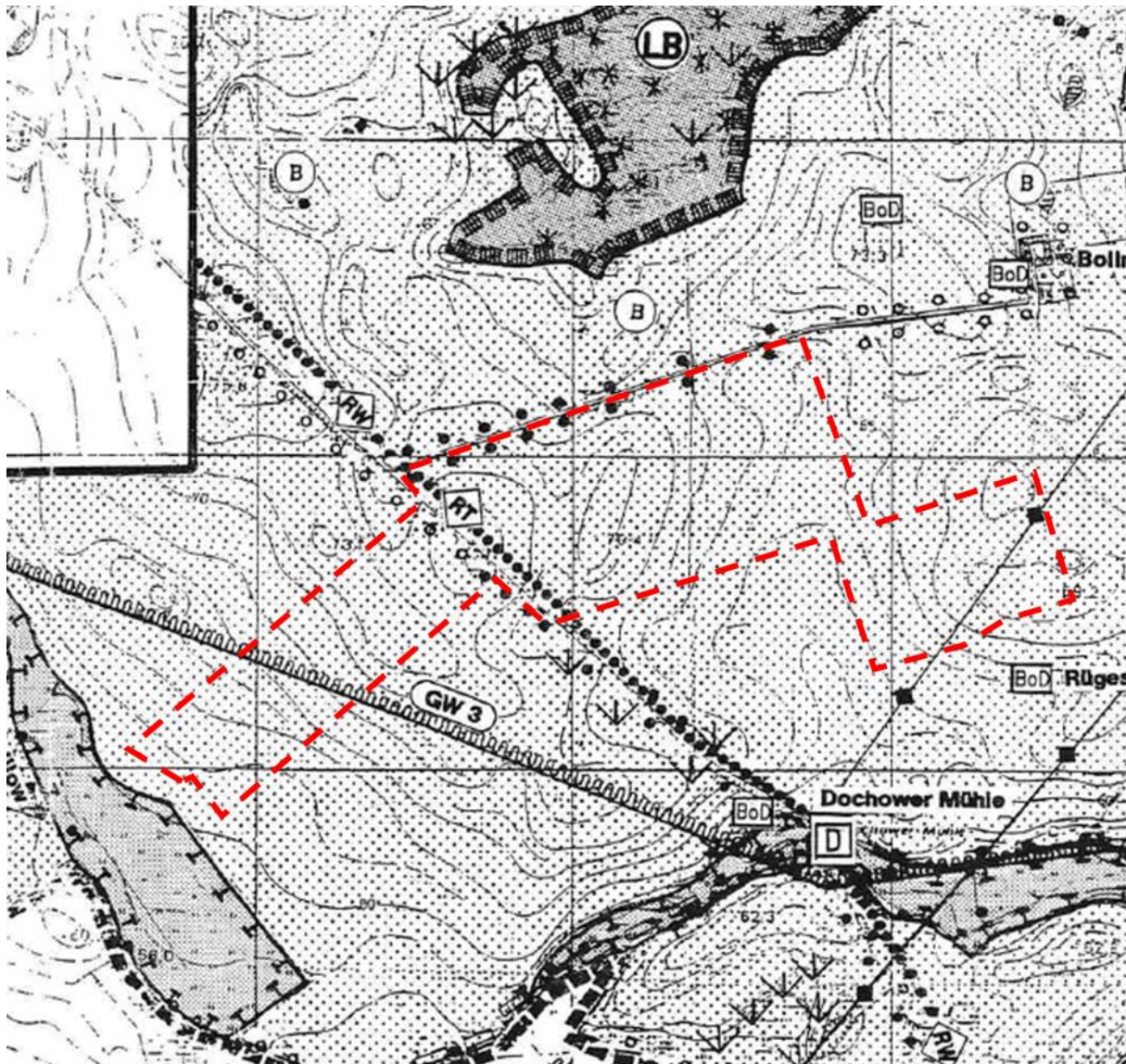


Abbildung 3: Ausschnitt FNP mit Änderungsbereich

## 2.2 Landschaftsplan

Für die Gemeinde Nordwestuckermark existiert kein eigenständiger Landschaftsplan. Im Flächennutzungsplan Schapow wurden Inhalte der Landschaftsplanung integriert. Die meist allgemeinen Aussagen zur Bewertung der Landschaft und naturschutzfachlichen Entwicklungszielen sind nicht aktuell. Für genauere Aussagen wird auf den Grünordnungsplan (GOP) zum parallel aufzustellenden vB-Plan „Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage in der Gemarkung Schapow“ verwiesen.

## 2.3 Potenzialanalyse / Antragsbewertung

In der Gemeinde Nordwestuckermark erfolgte in 2024 durch das Klimaschutzmanagement eine Zusammenstellung und Bewertung von Potenzialflächen und Anträgen für FF-PVA. Dabei wurden auf Grundlage der Potenzialflächenanalyse des Landkreises Uckermark, Amt für Kreisentwicklung und Teilnehmungsmanagement die beantragten Flächen unter verschiedenen Aspekten beleuchtet. Für den Bereich der 2. Änderung des FNP Schapow wurden für FF-PVA günstige Bedingungen ermittelt.

Die Untersuchung kommt zusammengefasst zu folgendem Fazit:

Bei einem langfristigen Blick auf Wärmeplanung und Klimaschutzkonzept treten folgende Vorteile ein

- Energieversorgung vor Ort sichern und Gewerbe stützen
- Steuereinnahmen sowie Einnahmen durch Solar-Euro (BbgPVAbgG)
- Unabhängigkeit von Konzernen und Netzen
- Stärkung der Resilienz
- Diversifizierung der Landschaft – es entstehen neben den großen Landwirtschaftsflächen auch andere Lebensräume

## 2.4 Kriterienkatalog zur Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen in der Gemeinde Nordwestuckermark

Der „Kriterienkatalog zur Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen in der Gemeinde Nordwestuckermark“ wurde im Rahmen eines öffentlichen Teilnehmungsprozesses in Zusammenarbeit mit den Bürgerinnen und Bürgern erstellt und Ende 2023 durch das Bauamt/Klimaschutzmanagement der Gemeinde Nordwestuckermark veröffentlicht. Eine wichtige Grundlage für Wahl der Kriterien war die Anlage zur Analyse zu „Potentialflächen FFPV-Szenario 2a“ des Landkreises Uckermark.

Der räumliche Geltungsbereich des vB-Plans umfasst eine in der „Anlage zur Analyse Potentialflächen FFPV-Szenario 2a“ des Amtes für Kreisentwicklung und Teilnehmungsmanagement ausgewiesen Potentialfläche. Diese erfüllt zudem die Anforderungen des „Kriterienkatalog zur Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen in der Gemeinde Nordwestuckermark“.

Der Kriterienkatalog der Gemeinde beinhaltet eine Auflistung mit Ausschluss-, Pflicht- und Positivkriterien sowie Punkte, die der Einzelfallprüfung bedürfen. Die Prüfung anhand des Kriterienkatalogs ist unter Punkt 1.6.6 der Begründung zum vB-Plan „Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage in der Gemarkung Schapow“ zu finden.

## **2.5 Freiflächen-Photovoltaikanlagen in den weiteren Ortsteilen**

Das Klimaschutzmanagement der Gemeinde Nordwestuckermark hat in sieben der zehn Ortsteile Potenzialflächen ermittelt, auf denen jeweils max. 40 ha für die Aufstellung von FF-PVA genutzt werden können. Diese Flächen umfassen etwa 1,1 % des gesamten Gemeindegebietes. Mit Stand von Januar 2025 erfolgten sechs Aufstellungsbeschlüsse für vorhabenbezogene B-Pläne und parallele FNP-Änderungen durch die Gemeindevertretung. Die Planungen verteilen sich auf fünf Ortsteile und umfassen insgesamt eine Fläche von 240 ha.

## **3 INHALT DER FLÄCHENNUTZUNGSPLANUNG**

### **3.1 Ziele der Planänderungen**

Nachdem im Gemeindegebiet seitens der Regionalplanung nur wenige Vorranggebiete für die Windenergie ausgewiesen wurden, möchte die Gemeinde im Bereich der erneuerbaren Energien ihren Fokus bei den Freiflächen-Photovoltaikanlagen (FF-PVA) setzen, um einen Beitrag zur Energiewende zu leisten. Die Gemeinde verfügt hierfür über einen relativen großen „Pool“ an geeigneten Flächen und unterstützt die Planungen privater Investoren in diesem Bereich unter Berücksichtigung der Vorgaben des integrierten Regionalplans und des gemeindlichen Kriterienkatalogs für FF-PVA. Zudem wird die Stromerzeugung mit FF-PVA seitens der Gemeinde als landschaftsverträglicher eingeschätzt als die Nutzung der Windenergie.

### **3.2 Sonderbauflächen (-gebiete) (§ 5 (2) Nr. 1 BauGB i. V. m. § 11 BauNVO)**

Im Bereich der FF-PVA wird die Darstellung geändert von „Flächen für die Landwirtschaft“ in sonstiges Sondergebiet „SO“ mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“.

### **3.3 Verkehrliche Erschließung**

Die Erschließung des Plangebiets erfolgt über den zentral und nördlich gelegen Torfwiesenweg.

Der laufende Betrieb der Photovoltaikanlage löst außer zu gelegentlichen Wartung- und Kontrollzwecken keinen Fahrverkehr aus. Die Zuwegung wird lediglich im Zeitraum der Anlagenerrichtung intensiv beansprucht. Mögliche Schäden an den Wegen durch Baustellenverkehr sind durch den Bauträger der FF-PVA zu beheben. Innerhalb des Plangebiets sind Wegebefestigungen nur zulässig, soweit sie für Errichtung und Betrieb der FF-PVA notwendig sind.

### **3.4 Ver- und Entsorgung**

Für den Betrieb der geplanten FF-PVA sind keine Versorgungsleitungen für Wasser, Abwasser, Heizenergie oder Telefon erforderlich. Das Niederschlagswasser, das auf die Module fällt, tropft an den Modul-Unterkanten ab und versickert breitflächig im Untergrund.

### **3.5 Immissionsschutz / Lärmschutz / Blendwirkung**

Von der Photovoltaikanlage gehen nach der Bauphase keine stofflichen Emissionen oder Erschütterungen aus. Da fest aufgeständerte Module verwendet werden, sind keine Lärmimmissionen durch bewegliche Technikteile zu erwarten. Die bei der Stromgewinnung und -umformung (Wechselrichtung und Spannungstransformation) auftretenden niederfrequenten elektrischen und magnetischen Felder haben ihre höchste Intensität (Feldstärke bzw. Flussdichte) unmittelbar im Bereich ihrer Entstehung. Sie nimmt dann mit

dem Abstand von der Quelle sehr rasch ab. Die verwendeten Wechselrichter und Transformatoren sind gemäß gesetzlichen Vorgaben geprüft und freigegeben worden. Durch die i. d. R. metallischen Gehäuse der Wechselrichter bzw. Trafostationen werden elektrische und magnetische Felder weitgehend von der Umwelt abgeschirmt. Da diese Anlagen auf dem Betriebsgelände liegen und somit für betriebsfremde Personen unzugänglich sind, sind keine erheblichen nachhaltigen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes oder der Erholungseignung der Landschaft durch elektrische bzw. magnetische Felder zu erwarten. Erfahrungsgemäß sind bei den hier vorliegenden Abstandsverhältnissen zu der Wohnbebauung keine unzulässigen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Im Nahbereich der Anlage können betriebsbedingte Lärmemissionen entstehen. Belastende Lärmemissionen für die nächstgelegene Wohnbebauung sind auf Grund der Entfernung von ca. 530 m nicht zu erwarten.

Zum parallellaufenden vBP „Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage in der Gemarkung Schapow“ wurde ein Blendgutachten erstellt, dieses liegt der Begründung zum vBP als Anlage 5 bei. Im Ergebnis wurde für Gebäude festgestellt, dass im 100-Meter-Umkreis keine schutzwürdigen Gebäude vorhanden sind. „Entsprechend werden keine erheblichen Belästigungen durch Lichtimmissionen in/an schutzwürdigen Räumen im Sinne des LAI-Leitfadens erwartet.“ Die Abkürzung LAI steht für Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz.

Die relevanten Verkehrswege Torfwiesenweg sowie die Landesstraße L 255 wurden identifiziert und entsprechend auf Blendwirkungen untersucht. Im Bereich der L 255 bleibt das zentrale Sichtfeld von Fahrzeugführern stets blendfrei. Der Torfwiesenweg verfügt zu beiden Seiten über Vegetation, die eine abschirmende Wirkung entfaltet. Unter Berücksichtigung der Bestandsvegetation werden keine kritischen Blendungen erwartet. Wenn der Erhalt der Bestandsvegetation nicht gewährleistet werden kann, wird empfohlen, östlich der PV-Fläche I einen 2,5 m hohen Sichtschutz zu realisieren.

### **3.6 Brandschutz/Löschwasserversorgung**

Zum parallellaufenden vBP „Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage in der Gemarkung Schapow“ wurde ein Brandschutzkonzept erstellt, dieses liegt der Begründung zum vBP als Anlage 6 bei. In dem Gutachten wird festgestellt, „dass aus gutachterlicher Sicht gegen die beabsichtigte Baumaßnahme brandschutztechnische Bedenken nicht bestehen, wenn die im Konzept enthaltenen Brandschutzmaßnahmen umgesetzt werden.“ Die Löschwasserversorgung erfolgt über ein Löschwasserkissen.

### **3.7 Ausgleichsflächen (§ 5 (2) Nr. 10 BauGB)**

Soweit es die Darstellungstiefe des FNP zulässt werden innerhalb des Änderungsbereichs auch Ausgleichsflächen für die naturschutzrechtliche Kompensation dargestellt, die im verbindlichen Bauleitplanverfahren ermittelt wurden. Die Ausgleichsfläche, welche die beiden SO-Flächen östlich des Torfwiesenweges trennt, dient zusätzlich als Wildkorridor, um die Zerschneidungswirkung der FF-PVA zu reduzieren.

### **3.8 Nachrichtliche Übernahmen (§ 5 (4) BauGB)**

Nachrichtlich in den FNP übernommen werden die Flächen des Freiraumverbunds gem. Integrierter Regionalplan Uckermark-Barnim (2024) im Westen des Plangebiets (s. Punkt 1.5.2). Auch werden die vorhandenen Elektroleitungen nachrichtlich übernommen.

**UMWELTBERICHT**

---

## 4 ALLGEMEINVERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG

➤ *BauGB Anlage 1: zusätzliche Angaben:*

*c) eine allgemein verständliche Zusammenfassung der erforderlichen Angaben nach dieser Anlage*

Die Gemeinde Nordwestuckermark möchte in ihrem Gebiet weitere Möglichkeiten für die Erzeugung regenerativer Energie ausbauen und dafür Photovoltaik-Freiflächenanlagen einrichten lassen. Anlass für die 2. Änderung des FNP Schapow ist die Ausweisung von Sondergebieten für die Freiflächenphotovoltaik in der Gemarkung Schapow. Nach Durchführung einer vorgezogenen Bürgerbeteiligung zu Photovoltaikanlagen auf Freiflächen sowie Erarbeitung eines Kriterienkatalogs wurden geeignete Flächen für diese Nutzung identifiziert. Damit soll jeder Ortsteil gleichmäßig profitieren und auch die regionale Wirtschaft gestärkt werden.

Die Bereiche der 2. FNP-Änderung Schapow unterliegen keinem Schutzstatus des Naturschutzrechts. Durch das Plangebiet führt der Torfwiesenweg mit einer geschützten Allee aus Bäumen und Obstbäumen an. In etwa 1,3 Km Entfernung befindet sich das SPA-Gebiet (NATURA2000) „Uckermärkische Seenlandschaft“ (DE 2746-401). Hier sind aufgrund der Entfernung und der Art des Vorhabens im Änderungsbereich keine erheblichen Auswirkungen auf die Erhaltungsziele dieses Vogelschutzgebiet zu erwarten.

Auf Ebene der Flächennutzungsplanung lassen sich nicht genügend exakte Umweltauswirkungen ermitteln, da nur Darstellungen über die kommunale Flächennutzung gem. §5 BauGB getroffen werden. Es sind daher auch keine konkreten Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Konflikten mit dem Artenschutz, Immissionen oder zu Kompensationsbedarfen direkt ableitbar. Die in der verbindlichen Planung ausgearbeiteten Maßnahmen, die auch auf der Ebene der FNP-Änderung örtlich und regional wirksam sind, werden in der Umweltprüfung zur 2. Änderung des FNP mitberücksichtigt.

Hinsichtlich des Artenschutzes werden auf Basis der Kartierungen im Artenschutzbeitrag Maßnahmen vorgeschlagen. Die daraus resultierenden Maßnahmen werden als Maßnahmenblätter aufbereitet und sind im Anhang des Bebauungsplans sowie des GOP zu finden. Weitere Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen für die Schutzgüter werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung festgelegt, um die Eingriffsintensität im Sinne des Natur- und Umweltschutzes auf das Nötigste reduzieren.

Die Umweltprüfung hat keine Anhaltspunkte ergeben, die einer Darstellung der Sonderbaufläche „Photovoltaik“ in der 2. Änderung des FNP entgegenstehen. Auch mit Blick auf die parallele verbindliche Bauleitplanung und die Umsetzung des Vorhabens sind unter Einbeziehung der vorgesehenen Kompensations- und Artenschutzmaßnahmen keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.

## 5 EINLEITUNG

### 5.1 Anlass und Aufgabenstellung

Auf Grundlage der Anpassung des Baugesetzbuches (BauGB) an die Richtlinie 2001/42/EG der Europäischen Union ist in § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung und in § 2a Nr. 2 BauGB ein entsprechender Umweltbericht für jeden Bauleitplan vorgeschrieben worden. Er bildet einen gesonderten Teil der Begründung.

Die Darstellung eines sonstigen Sondergebietes für Photovoltaik-Freiflächenanlagen bewirkt auf der Ebene des FNP zwar keine unmittelbaren Wirkungen/Eingriffe auf den Natur- und Landschaftshaushalt. Es werden aber die planungsrechtlichen Grundlagen für die Sicherung bzw. Entwicklung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage geschaffen.

Grundsätzlich besteht auf dieser Planungsebene im Sinne der sog. Abschichtung die Möglichkeit, die schwerpunktmäßige Ermittlung bestimmter Umweltauswirkungen der nachfolgenden Planungsebene zuzuordnen, da eine angemessene und abschließende Konfliktbewältigung der zu erwartenden Auswirkungen auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung zielführender ist. Es wird deshalb an dieser Stelle auf die Umweltprüfung des vB-Plans „Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage in der Gemarkung Schapow“ verwiesen.

Dennoch ist auch im Rahmen der Umweltprüfung auf Ebene der FNP-Änderung zu ermitteln, welche vorhersehbaren erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Insofern werden hier auch die Ergebnisse aus der Umweltprüfung des vB-Plans „Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage in der Gemarkung Schapow“ generalisiert und in einem größeren Bewertungsmaßstab verwendet.

Der Umweltbericht wurde im laufenden Bauleitplanverfahren fortlaufend ergänzt bzw. qualifiziert. Der Bericht wird gem. § 2 Abs. 4 BauGB auf den Umfang beschränkt, der „nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans angemessenerweise verlangt werden kann“.

### 5.2 Kurzdarstellung des Inhalts, Ziele und Darstellungen der Bauleitplanung

- *BauGB Anlage 1 Nr. 1 a): Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans, einschließlich einer Beschreibung der Festsetzungen des Plans mit Angaben über Standorte, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden der geplanten Vorhaben.*

Die vorliegende 2. Änderung des Flächennutzungsplans hat die Ausweisung eines Sondergebiets „Photovoltaik-Freiflächenanlage“ auf landwirtschaftlichen Flächen im Gemeindegebiet zum Inhalt. Insgesamt umfasst der Änderungsbereich 41 ha, wovon ca. 39,7 ha als Sondergebiet dargestellt wird. Außerdem werden Ausgleichsflächen auf ca. 0,4 ha dargestellt, soweit dies im Maßstabsbereich des FNP möglich ist.

Mit der Planung verfolgt die Gemeinde folgende Ziele:

- Grundsätzliche Förderung regenerativer Energien
- Stärkung der Wirtschaftskraft vor Ort und in der Region
- Integration von Naturschutz und Biodiversität auf Energieflächen
- Günstigere Stromtarife für die eigene Bürgerschaft

Das Vorhabengebiet liegt südöstlich der Ortslage und nördlich der Landesstraße L 255 am Torfwiesenweg. Für die Realisierung ist die Zusammenarbeit mit einem regional tätigen Vorhabenträger auf Basis entsprechender städtebaulicher Verträge vorgesehen.

### 5.3 Für die Umweltprüfung relevante Fachgesetze und Fachpläne

- *BauGB Anlage 1 Nr. 1 b): Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung des Bauleitplans berücksichtigt wurden.*

#### 5.3.1 Baugesetzbuch (BauGB)

Das BauGB sieht in § 1 (6) Nr. 7 vor, die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen. Nach § 1a (2) BauGB ist mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen. Nach § 1a (3) BauGB sind Beeinträchtigungen und Eingriffe für Landschaftsbild sowie Funktions- und Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts durch die Planung zu vermeiden oder auszugleichen. Im Zuge der Flächennutzungsplanänderung werden folgende Ziele des Umweltschutzes berücksichtigt:

- möglichst geringe Inanspruchnahme von Boden durch Versiegelung, da alle Zufahrten und Wege nur geschottert und die Rammpfähle der Modultische ohne Fundamente errichtet werden;
- Einbindung der Anlage in die Landschaft mit Heckenpflanzungen und begleitenden Kraut- und Blühstreifen
- Errichtung von Anlagen zur Erzeugung regenerativer Energie mit der Option für einen kompletten Rückbau;
- Erhöhung der natürlichen Strukturvielfalt und Biodiversität innerhalb der Kulisse von landwirtschaftlichen Nutzflächen;

#### 5.3.2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Im BNatSchG sind für den Flächennutzungsplan insbesondere folgende Vorgaben zu beachten:

§ 1 (2) Sicherung der biologischen Vielfalt, § 11 Landschaftspläne, die §§ 21 – 30 Biotopverbund, Schutzgebiete und geschützte Biotope

##### Berücksichtigung im Planverfahren:

- Erhöhung der Biodiversität durch Anlage größerer und kleinerer Strukturen aus natürlichen Elementen
- möglichst geringe Versiegelung natürlich anstehenden Bodens
- Schaffung neuer Landschaftselemente in der großräumigen Agrarlandschaft zur Stärkung des Biotopverbunds
- weitmögliche Berücksichtigung der Lage von Schutzgebieten, wie NATURA 2000
- Förderung von klimafreundlichen Technologien zur Energiegewinnung

### Landesentwicklungsplan und Regionalplan

Im LEP HR werden für das Plangebiet keine konkreten Festsetzungen getroffen. Das Plangebiet mit seinem Geltungsbereich inkl. des Wildtierkorridors liegt zu einem sehr geringen Teil innerhalb des Freiraumverbundes (Ziel 6.2. LEP HR). Dieser Teil des Verbundes hat als Ackerfläche keine wesentliche Funktion für den Freiraum und wird auch im Zuge des Vorhabens nicht mit Modulen überstellt. Das Gebiet liegt naturräumlich im Uckermärkischen Hügelland (*Naturräumliche Gliederung Brandenburgs, nach Scholz, 1962*).

Als Grundsatz (G 4.3) für die Ländlichen Räume gilt:

*„Die ländlichen Räume sollen so gesichert und weiterentwickelt werden, dass sie einen attraktiven und eigenständigen Lebens- und Wirtschaftsraum bilden, ihre typische Siedlungsstruktur und das in regionaler kultur-landschaftlicher Differenzierung ausgeprägte kulturelle Erbe bewahren und ihre landschaftliche Vielfalt erhalten.“*

Dazu gilt außerdem, dass in Ergänzung zu den traditionellen Erwerbsgrundlagen neue Wirtschaftsfelder erschlossen und weiterentwickelt werden sollen. Dazu gehört auch die Nutzung des Raumes für die Erzeugung erneuerbarer Energie unter Beachtung der Bewahrung des kulturellen Erbes und der landschaftlichen Vielfalt.

### Regionalplan

Die Planungsregion Uckermark-Barnim hat am 24. September 2024 die Satzung über den Integrierten Regionalplan Uckermark-Barnim genehmigt. Nach amtlicher Bekanntmachung, ist der Plan am 23. Oktober 2024 in Kraft getreten.

Für das Plangebiet trifft der Integrierte Regionalplan keine differenzierten Aussagen. Für die Teilregion Norduckermark werden jedoch unter dem Punkt „G 8.2 – Kulturlandschaftliche Handlungsräume mit besonderem Handlungsbedarf“ folgende Aussagen getroffen:

*„Ein besonderer Handlungsbedarf in der Gestaltung und Entwicklung besteht in dem Kulturlandschaftlichen Handlungsraum Norduckermark. In den letzten Jahrzehnten erfolgte eine **Transformation von intensiv landwirtschaftlicher Nutzung hin zur Energieproduktionslandschaft** durch den Anbau von Energiepflanzen sowie die Errichtung von Windenergie- und Photovoltaik-Freiflächenanlagen, wobei sich u. a. das Bild der Kulturlandschaft rasant verändert hat. [...] Somit sollte die Bedeutung der Norduckermark als Energielandschaft wertgeschätzt werden und **die Teilregion von der erneuerbaren Energieerzeugung wirtschaftlich und sozial profitieren**. Den Bewohnern sollte eine wirtschaftliche Teilhabe an der Erzeugung erneuerbarer Energie durch u. a. die Schaffung von Arbeitsplätzen und Möglichkeiten der finanziellen Beteiligung zugutekommen.“*

Die Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim hat zum Thema Photovoltaik-Freiflächenanlagen eine „Handreichung Planungskriterien für Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ herausgegeben (Stand: 3. Auflage, 2024). Mit Hilfe der dort aufgeführten Kriterien können potenzielle Standorte auf ihre Eignung hin überprüft werden. Die Handreichung diene u. a. als Grundlage für die Standortermittlung seitens der Gemeinde Nordwestuckermark.

### Landschaftsprogramm

Das Landschaftsprogramm (LaPro) aus dem Jahr 2001 enthält Leitlinien, Entwicklungsziele, schutzgutbezogene Zielkonzepte und die Ziele für die naturräumlichen

Regionen Brandenburgs. Im Jahr 2016 wurde das Landschaftsprogramm Brandenburg um das weitere Kap. „3.7 Biotopverbund“ erweitert, das als Entwurf vorliegt. Weiterhin wurde im Jahr 2022 die Fortschreibung des Landschaftsprogramms in Bezug auf das Landschaftsbild veröffentlicht.

Das Plangebiet liegt laut dem Landschaftsprogramm in keinem Bereich mit besonderen Handlungsschwerpunkten. Es ist dort lediglich ein Verbundsystem Klein- und Stillgewässer als Teil des großräumigen Biotopverbunds vorhanden.

Das Plangebiet liegt im Landschaftsbildraum 6 „Uckermark“, für den das folgende Leitbild gilt:

*„In der Uckermark ist ein welliges bis kuppiges Relief erlebbar. Es wird durch die standortangepasste Landnutzung betont und ermöglicht weite Sichten. Weiterhin präsentiert die Uckermark in der strukturreichen Offenlandschaft eine Vielzahl an Landschaftselementen (Sölle, Gewässer, Alleen, Hecken, feuchte bis vermoorte Senken, Findlinge) in unterschiedlichen, naturnahen Variationen. In Zusammenspiel mit naturnahen Wäldern und regionaler Baukultur wird eine abwechslungsreiche Landschaftserfahrung möglich, in die sich technische Infrastruktur und Landwirtschaft einfügen.“*

#### Landschaftsrahmenplan

Im Bereich des Vorhabens liegt ein Landschaftsrahmenplan des Kreises Uckermark nicht vor. Der Landschaftsrahmenplan Teilgebiet Prenzlau aus dem Jahre 1999 ist einerseits veraltet und andererseits auch nicht verfügbar. Eine Neuaufstellung des LRP ist in Vorbereitung.

#### Landschaftsplan

Ein Landschaftsplan liegt in der Gemeinde Nordwestuckermark nicht vor. Teilweise sind Landschaftsplanerische Inhalte im bestehenden FNP (2000) integriert worden.

Im Planverfahren zur Änderung des FNP wurden für die Umweltprüfung vorrangig aus dem Grünordnungsplan und Artenschutzbeitrag zum parallelen Bebauungsplan (vorhabenbezogen) weitere Inhalte verwendet.

## 6 BESTANDSAUFNAHME DES DERZEITIGEN UMWELTZUSTANDS UND ENTWICKLUNG BEI DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG

- *BauGB Anlage 1 Nr. 2 a): eine Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario), einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden, (...)*

Die landwirtschaftliche Nutzung der Flächen stellt sich aktuell als intensive Ackerkultur zur Erzeugung von Futtermitteln, Energiepflanzen oder auch Nahrungsmitteln dar. Dabei wird der Boden durch Düngung, Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und regelmäßige Befahrung mit Technik beansprucht.

Für Flora und Fauna sind die Flächen z. Zt. durch ihre Intensivnutzung nicht oder nur zeitweilig nutzbar. In der Vegetationsperiode führt die Bestellung des Ackers zu einer weitgehenden Unterdrückung anderer Pflanzen mittels Herbizideinsatz. Brutplätze und Lebensräume für die heimische Avifauna sind höchstens kurzfristig im Frühjahr bei niedrigem Bewuchs gegeben. Im Verlauf des Jahres sind die Kulturpflanzen, wie Mais oder Getreide dann zu dicht und zu hoch.

Das Landschaftsbild ist durch die kuppig-wellenartige Struktur der eiszeitlich entstandenen, uckermärkischen Moränenlandschaft geprägt. Von den höheren Lagen ergeben sich immer wieder Blicke in die offene Landschaft. Diese weist zwar oft große Schläge von Acker und teils Grünland auf, ist aber häufig auch durch Hecken, Wälder, Kleingewässer und Baumreihen untergliedert.

Altlasten sind im Plangebiet oder seiner Umgebung nicht bekannt.

- *BauGB Anlage 1: eine Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung; hierzu sind, soweit möglich, insbesondere die möglichen erheblichen Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase der geplanten Vorhaben auf die Belange nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe a bis i zu beschreiben, unter anderem infolge*

*aa) des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten,*

Die 2. Änderung des FNP bereitet eine Errichtung von Modultischen für Solarmodule mit Hilfe von Rampaufbaukonstruktionen vor. Dieses Vorhaben auf rund 40 ha kann nur über einen Bebauungsplan realisiert werden, der sich aus dem FNP entwickeln muss. Erst durch die Realisierung / Umsetzung dieses vorhabenbezogenen Bebauungsplans (Parallelverfahren) treten Wirkungen auf Umwelt, Natur und Landschaft ein.

Der Bau und die Erschließung werden kurzzeitig zu Lärm und Staubimmissionen im Rahmen normaler Arbeitszeiten und im normalen Umfang führen. Abrissarbeiten sind für das Vorhaben nicht erforderlich. Während der Bauphase kann es zu Bodenverdichtungen und Zerstörung der Grasnarbe bzw. der oberen Bodenschichten kommen. Nahegelegene Wege o. a. Erholungsinfrastrukturen können kurzfristig in Anspruch genommen und für die Bewohner nicht nutzbar sein.

Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind durch das Vorhandensein der Anlage zu erwarten und können nur durch spezielle Maßnahmen im Bebauungsplan reduziert werden. Es kann dadurch auch zu Immissionen, wie Blendwirkungen und Lärmentwicklung kommen, die Einflüsse auf die Umgebung haben können.

*bb) der Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist,*

Auf dem geplanten Standort der Photovoltaik-Freiflächenanlage kommt es zu kleinflächigen Versiegelungen des anstehenden Bodens durch Trafogebäude, Zufahrtswege (teilversiegelt) und sehr kleinteilig durch die Ramppfähle. Es wird zu einer deutlichen Änderung der Flächennutzung im Gebiet kommen. Die Fläche wird der landwirtschaftlichen Nutzung soweit entzogen, dass nur noch eine extensive landwirtschaftliche Nutzung des Gesamtbereichs, z. B. durch Schafbeweidung, möglich ist. Die Grundwasserneubildung wird zwar durch die Überschildung mit Modulen eingeschränkt; findet aber aufgrund der überwiegend durchlässigen Böden weiterhin statt.

Da im Plangebiet mehrere Bruthabitate der Feldlerche und anderer Bodenbrüter verloren gehen können bzw. mit hoher Wahrscheinlichkeit werden, sind im Zuge der verbindlichen Planung Ersatzhabitate zu schaffen. Die Flächen und Maßnahmen dafür innerhalb und außerhalb des Plangebiets werden im Artenschutzbeitrag ermittelt und durch den vB-Plan sowie den dazugehörigen Durchführungsvertrag festgesetzt bzw. gesichert.

Größere Gewässer, Sölle, Gräben, Gehölze oder andere naturnähere Strukturen werden nicht in Anspruch genommen. Die biologische Vielfalt an den Standorten ist aktuell wegen der intensiven Landwirtschaftsnutzung gering. Zwischen und unterhalb der Modultische kann sich aufgrund der ausbleibenden bzw. extensiven Nutzung eine Gras-Krautflur und Lebensraum für Kleintiere einstellen. In Randbereichen sollen auf freigehaltenen Flächen auch Brutplätze für Bodenbrüter ermöglicht werden.

*cc) der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen,*

Durch die 2. Änderung des FNP gehen vorerst noch keine direkten Emissionen oder Belästigungen von der Fläche aus. Erst während der Baumaßnahmen kann es durch Lärm, Staub und Erschütterungen zu temporären Störungen für Menschen und Tiere der Umgebung kommen. Im Betrieb der PV-FFA kommt es im Nahbereich zu geringen Schall- oder Blendemissionen, dies wird gutachterlich im Bebauungsplanverfahren geklärt und bewertet. Das vorliegende Blendschutz-Gutachten (Sonnwinn GmbH, 2026) hat diesbezüglich nur eine minimale Wirkung auf den Torfwiesenweg ermittelt, welche durch die Bestands- und Neuvegetation ausreichend reduziert werden kann.

Auf Ebene der Flächennutzungsplanung lassen sich diese Sachverhalte nicht abschließend bewerten.

*dd) der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung,*

Durch die Änderung der Flächendarstellung in der vorbereitenden Planung werden keine bautypischen Abfälle entstehen.

*ee) der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen),*

Es gehen von der zukünftigen Nutzung bei Beachtung von Bau- und Sicherheitsvorschriften keine nutzungsbedingten Gefahren für die Umwelt aus. Die nähere Umgebung des

Änderungsbereichs unterliegt bis höchstens 100 m Entfernung einigen Einflüssen, wie geringem Schall durch die Trafos. Weitere Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit sind aufgrund der einzuhaltenden Entfernungen zu Wohnstandorten und Erholungsflächen nicht zu befürchten.

Wichtige Stätten des kulturellen Erbes sind im Einflussbereich nicht vorhanden. Mögliche Vorkommen von noch bisher unbekannten Bodendenkmalen werden mit Untersuchungen durch den Vorhabenträger in Abstimmung mit den unteren sowie der oberen Denkmal-schutzbehörde berücksichtigt.

Die geplante Nutzung auf den Änderungsflächen ist für schwere Unfälle oder Katastrophen nicht anfällig. Es werden keine Prozesse industrieller oder chemischer u. a. Art ausgeführt, die Unfälle oder Katastrophe auslösen könnten. Die bautechnische Errichtung der PV-FFA könnte ggf. baustellentypische Unfälle auslösen, die aber erfahrungsgemäß nicht schwer sind oder gar Katastrophen auslösen. Im Genehmigungsverfahren werden entsprechende Sicherheitsauflagen erteilt, die das gewährleisten sollen.

Durch die vorbereitende Planung der 2. FNP-Änderung selbst werden keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen ausgelöst.

*ff) der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen,*

In relevanter Entfernung sind in der Nähe oder benachbart keine Planungen mit Auswirkungen bekannt, die zur Kumulierung von Umweltproblemen führen könnten. Es sind derzeit weitere Bauleitplanungen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen in der Gemarkung Wittstock (Schapow) sowie in der Gemarkung Wilhelmshof (Schönermark) und in Holzendorf anhängig. Diese sind aber für kumulierende Auswirkungen zu weit entfernt. Das SPA-Vogelschutzgebiets „Uckermärkische Seen“ liegt etwa 1,3 km entfernt. Auswirkungen des Vorhabens sind aufgrund der Entfernung nicht zu erwarten.

Naturschutzrechtliche Schutzgebiete oder -objekte anderer Art werden durch die vorbereitende Planung nicht betroffen oder beeinträchtigt.

*gg) der Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels,*

Von der zukünftigen Nutzung gehen keine erheblichen negativen Auswirkungen auf das Klima aus. Durch die Änderung der Flächen für die Nutzung regenerativer Energie entstehen vielmehr positive Effekte für das Klima. Weitere nennenswerten Verkehre durch Anwohner oder Lieferfahrzeuge, höhere Energienutzungen o. ä. entstehen nicht. Das Vorhaben unterliegt keinen besonderen Auswirkungen durch den Klimawandel.

*hh) der eingesetzten Techniken und Stoffe;*

Auf Ebene der Flächennutzungsplan nicht relevant.

#### Fazit:

Der Umweltzustand auf der zu überplanenden Fläche wird sich durch Bau und den Betrieb der Photovoltaik-Freiflächenanlage gegenüber dem Intensivacker nicht verschlechtern. Das resultiert auch aus dem aktuell schon sehr mäßigen Umweltzustand. Für einige Schutzgüter

wird sich der Umweltzustand sogar verbessern. Details führen der vorhabenbezogene Bebauungsplan sowie zugehörige Fachgutachten aus.

## **6.1 Auswirkungen auf Schutzgebiete und -objekte**

- *BauGB § 1 (6) Nr. 7 b): die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes,*

### **6.1.1 Schutzgebiete**

Das Gebiet der FNP-Änderung liegt nicht in einem naturschutzrechtlichen Schutzgebiet gemäß BNatSchG. Auch sind im Plangebiet keine anderen Schutzgebiete vorhanden.

Das SPA-Vogelschutzgebiets „Uckermärkische Seen“ liegt etwa 1,3 km entfernt. Auswirkungen des Vorhabens sind aufgrund der Entfernung nicht zu erwarten.

Naturschutzrechtliche Schutzgebiete oder -objekte anderer Art werden durch die vorbereitende Planung nicht betroffen oder beeinträchtigt.

### **6.1.2 Geschützte Biotope und weitere geschützte Landschaftselemente**

Die zur Änderung anstehenden Flächen befinden sich auf weiträumigen Landwirtschaftsflächen der Uckermark. Geschützte Biotope oder Landschaftsbestandteile sind hier nicht direkt betroffen.

## **7 MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, VERRINGERUNG UND ZUM AUSGLEICH NACHTEILIGER UMWELTAUSWIRKUNGEN**

- *BauGB Anlage 1 Nr. 2 c): eine Beschreibung der geplanten Maßnahmen, mit denen festgestellte erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, verhindert, verringert oder soweit möglich ausgeglichen werden sollen, sowie gegebenenfalls geplante Überwachungsmaßnahmen. In dieser Beschreibung ist zu erläutern, inwieweit erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt vermieden, verhindert, verringert oder ausgeglichen werden, wobei sowohl die Bauphase als auch die Betriebsphase abzudecken ist;*

Da auf der Ebene der Flächennutzungsplanung nur allgemeine Darstellungen und keine rechtlichen Festsetzungen, z. B. hinsichtlich der genauen Art, Höhe und Standorte von Anlagen, erfolgen, sind konkrete (Umwelt-)Auswirkungen nicht abschließend zu ermitteln. Auf Ebene der allgemeinen Wirkungen sind daher auch konkrete Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung oder Ausgleich nicht ableitbar.

Einzig aufgrund der erfassten Artvorkommen in den Änderungsbereichen sowie der Umgebung lassen sich bzgl. des Artenschutzes einige Maßnahmen vorschlagen. Diese Vorschläge werden im Artenschutzbeitrag formuliert und in den Bebauungsplan sowie den Durchführungsvertrag übernommen. Dazu gehören z. B.:

- Etablierung von nahegelegenen Ersatzflächen für den Verlust von Brutplätzen der Feldlerche und anderer Feldvögel.
- Offenhaltung eines Wildtierkorridors im Osten des Plangebiets
- Integration vielfältiger Kleinstrukturen, artenreicher Säume oder Blühstreifen mit ggf. Prädatorenschutz für Bodenbrüter.

Die Maßnahmen allgemeiner Art zur Verringerung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf andere Schutzgüter sind hier kurz aufgeführt. Details und konkrete Maßnahmen werden im Sinne einer Abschichtung in der verbindlichen Planung aufgeführt.

- Alle neu anzulegenden Wege sind nur so breit wie unbedingt nötig und nur teilversiegelt anzulegen.
- Die Durchgängigkeit der Anlage für Kleintiere ist zu gewährleisten. Bei größeren zusammenhängenden Einzäunungen sind Wildtierkorridore zu berücksichtigen.
- Es sind je nach Bedarf Gutachten zu Blendwirkungen, Schallschutz und Bodenuntersuchungen zu erstellen, die die Auswirkungen der Anlagen ermitteln und ggf. Vermeidungs- oder Minderungsmaßnahmen vorschlagen.

## 8 NICHTDURCHFÜHRUNG DER PLANUNG

- *BauGB Anlage 1 Nr. 2 a): (...) eine Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung, soweit diese Entwicklung gegenüber dem Basisszenario mit zumutbarem Aufwand auf der Grundlage der verfügbaren Umweltinformationen und wissenschaftlichen Erkenntnisse abgeschätzt werden kann;*

Ohne die 2. Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB wäre eine einfache Feststellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans nicht möglich. Eine Genehmigung als vorzeitiger B-Plan im Außenbereich ist nicht ohne Weiteres zu erwarten. Eine nachfolgende Baugenehmigung könnte dann nicht erteilt werden. Die Anlage samt ihrer positiven (Klimaschutz, Bodenschutz, Biodiversität etc.) und negativen (Technisierung und Zerschneidung der Landschaft, temporäre Belastung durch Bautätigkeit etc.) Wirkungen würde nicht errichtet.

Bei Nichtdurchführung der Planung ist bis auf weiteres von einer gleichbleibenden landwirtschaftlichen Intensivnutzung des Gebietes auszugehen. Dabei wird der Boden weiterhin als Pflanzenstandort stark durch Düngung, Pflanzenschutz und Befahrung mit schwerer Technik beansprucht. Die Vielfalt von Arten und Biotopen wäre in der ausgeräumten Agrarlandschaft weiterhin eingeschränkt. Die Verwendung von Dünger und Pflanzenschutz führt durch den damit verbundenen Energieaufwand zu negativen Wirkungen auf das Klima. Es sind aber darüber hinaus keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen zu erwarten.

## 9 ANDERWEITIGE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN

- *BauGB Anlage 1 Nr. 2 d): in Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Bauleitplans zu berücksichtigen sind, und die Angabe der wesentlichen Gründe für die getroffene Wahl.*

Mit der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes Schapow, Gemarkung Schapow, verfolgt die Gemeinde das Ziel, Rahmenbedingungen für die Erzeugung erneuerbarer Energie durch eine Photovoltaik-Freiflächenanlage zu schaffen. Der Geltungsbereich wurde anhand der Kriterien zur Ermittlung von Potenzialflächen für Photovoltaik in der Gemeinde Nordwestuckermark ermittelt. Damit ist die Eignung der Flächen für diese Nutzungsform seitens der Gemeinde determiniert. Außerdem sind die geplanten Flächen auch bezüglich der Eigentumsrechte verfügbar.

Eine Planung für eine andere Form der regenerativen Energieerzeugung ist im Geltungsbereich des Plangebiets aus Gründen des Orts- und Landschaftsbildes und des Schutzes der menschlichen Gesundheit nicht möglich. Windkraftanlagen würden hier z. B. starke Beeinträchtigungen hervorrufen. Gleiches gilt für Anlagen der Biomasseverwertung, die zudem extrem hohe Flächenverbräuche für den Anbau von Energiepflanzen in der Intensivlandwirtschaft mit den einhergehenden Belastungen für Umwelt, Natur und Landschaft erzeugen.

## 10 ZUSÄTZLICHE ANGABEN

### 10.1 Technische Verfahren bei der Umweltprüfung / Kenntnisstand

Die Umweltprüfung hat vorliegende Planungen/Gutachten, wie

- Flächennutzungsplan Schapow Gemeinde Nordwestuckermark (2001)
- Bürgerkriterien für den Bau von Photovoltaikanlagen auf Frei- und Ackerflächen in der Gemeinde Nordwestuckermark (2023)
- Kriterienkatalogs zur Errichtung von Photovoltaik-Freiflächen-Anlagen (PV-FFA) auf dem Gebiet der Gemeinde Nordwestuckermark (2024)
- Integrierter Regionalplan, Reg. Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim (2024)
- Landschaftsprogramm Brandenburg (2001) inkl. Fortschreibungen Biotopverbund (2016) und Landschaftsbild (2022)
- Landesentwicklungsplan LEP-HR (2019)
- Informationen aus den Naturschutzfachdaten des LfU Brandenburg (2025)

u. a. ausgewertet.

Der Kenntnisstand ist derzeit auf Ebene des Entwurfs ausreichend.

### 10.2 Maßnahmen zur Überwachung / Monitoring

➤ *BauGB Anlage 1: zusätzliche Angaben:*

*b) eine Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt,*

Die Gemeinde Nordwestuckermark wird nachfolgend im Rahmen ihrer Verwaltungstätigkeit und auf Grundlage des Durchführungsvertrags zum parallelen Bebauungsplan den Umweltschutz im Geltungsbereich überwachen. Zudem werden die Informationen von Behörden gemäß § 4 (3) BauGB gesammelt und ausgewertet. Eine Kontrolle von Ausgleichsmaßnahmen wird, soweit auf Ebene des Flächennutzungsplanes möglich und erforderlich, regelmäßig stattfinden.

Konkrete und detaillierte Angaben zum Monitoring und der Umweltüberwachung finden sich in der verbindlichen Bauleitplanung und werden möglichst im Durchführungsvertrag festgelegt.

## QUELLEN- UND LITERATURVERZEICHNIS

- BfN - Bundesamt für Naturschutz (2022) Fachinformationssystem FFH-VP-Info des BfN: „Raumbedarf und Aktionsräume von Arten“ (Stand: 10.02.2022) Raumbedarf und Aktionsräume von Arten – Teil 1: Arten des Anhangs II der FFH-RL, unter [https://ffh-vp-info.de/FFHVP/download/Raumbedarf\\_FFH\\_Arten\\_Anh\\_II.pdf](https://ffh-vp-info.de/FFHVP/download/Raumbedarf_FFH_Arten_Anh_II.pdf) (letzter Zugriff am 22.03.2023)
- Bornholdt - BORNHOLDT Ingenieure GmbH (2026) Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Photovoltaik-Freiflächenanlage in der Gemarkung Schapow“ der Gemeinde Nordwestuckermark, Begründung, Stand: März 2026, Potsdam – Albersdorf
- Bornholdt - BORNHOLDT Ingenieure GmbH (2026) Grünordnungsplan „Photovoltaik-Freiflächenanlage in der Gemarkung Schapow“ der Gemeinde Nordwestuckermark, Stand: März 2026, Potsdam – Albersdorf
- DWD – Deutsche Wetterdienst (2025a): *Lufttemperatur: vieljährige Mittelwerte 1991 – 2020 für die Station Prenzlau*, unter: [dwd.de/DE/leistungen/klimadatendeutschland/mittelwerte/temp\\_9120\\_SV\\_html.html?view=nasPublication&nn=17304](http://dwd.de/DE/leistungen/klimadatendeutschland/mittelwerte/temp_9120_SV_html.html?view=nasPublication&nn=17304) (letzter Zugriff am 15.07.2025)
- DWD – Deutsche Wetterdienst (2025b): *Niederschlag: vieljährige Mittelwerte 1981 – 2010 für die Station Prenzlau*, unter [dwd.de/DE/leistungen/klimadatendeutschland/mittelwerte/nieder\\_8110\\_fest\\_html.html?view=nasPublication](http://dwd.de/DE/leistungen/klimadatendeutschland/mittelwerte/nieder_8110_fest_html.html?view=nasPublication) (letzter Zugriff am 15.07.2025)
- Fischer, Caroline & Roth, Michael (2021) Hauptstudie zur Erstellung eines sachlichen Teilplans „Landschaftsbild“ für die Fortschreibung des Landschaftsprogramms Brandenburg – Zwischenbericht Oktober 2021 (angepasst am 18.11.2021), im Auftrag des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg, Nürtingen.
- Gemeinde Nordwestuckermark (2024a) Kriterienkatalog zur Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen in der Gemeinde Nordwestuckermark, Beschluss der Gemeindevertretung vom 25.01.2024.
- Gemeinde Nordwestuckermark (2024b) Kriterien für Photovoltaik-Freiflächenanlagen, Präsentation von Tobias Kersten, Klimaschutzmanager, zum Beschluss der Gemeindevertretung vom 25.01.2024.
- GL – Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg (2024) schriftliche Mitteilung von Herrn Mantei am 17.10.2024, Stellungnahme zur Zielfrage gemäß Art. 12 bzw. 13 des Landesplanungsvertrages, Potsdam.
- Herrmann, Mathias (2016) Landschaftsprogramm Brandenburg, Entwurf zum Biotopverbund Brandenburg – Wildtierkorridore
- Klawitter, J., Altenkamp, R., Kallasch, C., Köhler, D., Krauß, M., Rosenau, S., & Teige, T. 2005: Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) von Berlin. In: Der Landesbeauftragte für Naturschutz und Landschaftspflege / Senatsverwaltung für Stadtentwicklung (Hrsg.): Rote Listen der gefährdeten Pflanzen und Tieren von Berlin. CD-ROM

- LBGR – Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg (2025) GeoPortal LBGR Brandenburg: Daten zu Boden, Geologie, Hydrogeologie unter <https://geo.brandenburg.de/>
- LfU Brandenburg – Landesamt für Umwelt Brandenburg (2017, 2021) Biotope, geschützte Biotope und FFH-Lebensraumtypen – Gesamtdatenbestand, Potsdam.
- LfU Brandenburg – Landesamt für Umwelt Brandenburg (2024) E-Mail am 16.12.2024 mit Daten zu Vorkommen von Fauna, Avifauna und AGW-Kulissen zu Wiesenbrüter- und Rastvogelgebiete.
- LFV Bayern – Landesfeuerwehrverband Bayern (2011) Fachinformation für die Feuerwehren Brandschutz an Photovoltaikanlagen (PV-Anlagen) im Freigelände – sog. Solarparks, unter Fachinformation für die Feuerwehren Brandschutz an Photovoltaikanlagen (PV-Anlagen) im Freigelände – sog. Solarparks (letzter Zugriff am 03.12.2024)
- LGB – Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg (2025) ALKIS-Daten zu Bodenschätzung; Quelle: GeoBasis-DE/LGB, dl-de/by-2-0
- Meinig, H., Boye, P., Dähne, M., Hutterer, R. & Lang, J. (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. Naturschutz und Biologische Vielfalt 170(2): 73 S.
- MLUR - Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg (2001) Landschaftsprogramm, Potsdam.
- MLUV - Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg (2009) Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung (HVE), Potsdam.
- perspectis (2011) Brandschutzgerechte Planung, Errichtung und Instandhaltung von PV-Anlagen, unter [https://www.dgs.de/fileadmin/bilder/Dokumente/PV-Brandschutz\\_DRUCK\\_24\\_02\\_2011.pdf](https://www.dgs.de/fileadmin/bilder/Dokumente/PV-Brandschutz_DRUCK_24_02_2011.pdf) (letzter Zugriff am 24.04.2023).
- Peschel, R; Peschel, T (2025). Artenvielfalt im Solarpark. Eine bundesweite Feldstudie. Herausgeber: Bundesverband Neue Energiewirtschaft e.V., Berlin.
- Roth, Michael & Fischer, Carolin (2022) Landschaftsprogramm Brandenburg Sachlicher Teilplan „Landschaftsbild“ Textteil und zugehörige Karten, im Auftrag des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg, Nürtingen.
- RP Uckermark-Barnim – Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim (2024) Satzung über Integrierten Regionalplan Uckermark-Barnim, in Kraft seit 23. Oktober 2024 (ABl./24, [Nr. 42], S. 1011), unter <https://uckermark-barnim.de/was-wir-tun/plaene/integrierter-regionalplan-uckermark-barnim-satzung-2024/>
- Ryslavy, T., Jurke, M., Mädlow W. (2019): Rote Liste und Rote Liste der Brutvögel des Landes Brandenburg, Beilage zu Heft 4 2019
- Ryslavy, T.; Bauer, H.-G.; Gerlach, B.; Hüppop, O.; Stahmer, J.; Südbeck, P.; Sudfeldt, C. (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, Berichte zum Vogelschutz, 6. Fassung
- Schneeweiß, N., et al. (2004): Rote Listen und Artenlisten der Lurche (Amphibia) und Kriechtiere (Reptilia) des Landes Brandenburg in Natur und Landschaftspflege in Brandenburg, Beilage zu Heft 4, 2004
- Scholz, Eberhard (1962) Die naturräumliche Gliederung Brandenburgs, Potsdam.

Suncatcher Schapow GmbH & Co. KG (2026); Vorhaben- und Erschließungsplan  
Photovoltaik-Freiflächenanlage

**Mitteilungen per E-Mail:**

Mitteilung per E-Mail von Hr. Stangenberg, untere Naturschutzbehörde des Landkreises  
Uckermark, am 29.01.2026; liegt BORNHOLDT Ingenieure GmbH vor

Mitteilung per E-Mail von Hr. Dürr, Landesamt für Umwelt Brandenburg  
Vogelschutzwarte, am 10.11.2025; liegt BORNHOLDT Ingenieure GmbH vor

Gemeinde Nordwestuckermark  
Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin

.....  
Datum

Siegel

.....  
Unterschrift